



LANDKREIS
LUDWIGSBURG



Abfallwirtschaftssatzung 2026

24.10.2025
Satzung

über die Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von ¹

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 24.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

¹ Amtlicher Hinweis:
Verweisungen beziehen sich auf das angegebene Bundes- und/oder Landesrecht in seiner jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunftspflicht und Nachweispflicht, Duldungspflicht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten (Problemabfallsammlung) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 11 Restmüllabfuhr
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Abrufabfahren
- § 15 Sonderleistung
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer
- § 19a Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen

IIIa. Härtefälle

- § 19b Befreiungen

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis in Abfallbehältern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 einsammelt
- § 22a Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis in Unterflurbehältern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 einsammelt
- § 22b Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung und Gebühr für den Expressservice
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertiger Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (für Abfälle, die Deponien der Klasse II nach § 2 Nummer 8 DepV zuzuordnen sind, sowie für Bodenaushub, der Deponien der Klasse I nach § 2 Nummern 7 zuzuordnen ist) gilt § 7 LKreiWiG.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebiets des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereit gestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,

- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushalten mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen (speziellen Sammelfahrzeugen).
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
 - (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Zur Aufgabenerfüllung bedient er sich insbesondere der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL).
 - (5) Für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen mineralischen Abfälle sowie die in den Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Betrieb der Deponien „Burghof“ und „Am Froschgraben“ zugelassenen Abfallarten hat der Landkreis seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen. Die Pflichtenübertragung gilt nach § 72 Abs. 1 KrWG fort.
 - (6) Für mineralische Abfälle, für die nach § 7 LKreiWiG der Verband Region Stuttgart zuständig ist, hat der Verband Region Stuttgart seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen. Die Pflichtenübertragung gilt nach § 72 Abs. 1 KrWG fort. Für die Annahme dieser Abfälle stellt der Landkreis der AVL seine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.
 - (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der

öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

- (2) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Fäkalien,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger

Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Abfallentsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m²,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltstüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs.1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit sie in Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5

Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen

und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Holzsperrmüll sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die zum größten Teil aus Holz bestehen, wie Möbel, Schränke, Tische, Stühle usw. und sonstige Holzgegenstände, z.B. Holzschlitten, Kisten und Regalbretter.

Restsperrmüll sind Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die zum beweglichen Haushaltsinventar gehören. Dazu gehören z.B. Matratzen, Federbetten und Möbel aus anderen Materialien als Holz oder Metall.

(4) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die stofflich oder energetisch verwertet werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Altmetall, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe, Bioabfälle und Grünabfälle.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.

(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie, soweit sie nach Art und Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen und nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(7) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, das heißt der getrennt erfasste kompos-

tierbare Hausmüllanteil (z.B. Speisereste, Gemüseabfälle, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.) und Sägespäne von unbehandeltem Holz.

(8) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken und in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(9) Schadstoffbelastete Abfälle sind Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(10) Altmetalle sind Gegenstände, die zum größten Teil aus Metall bestehen, soweit sie nicht unter Abs. 11 und/oder Abs. 13 fallen. Zum Altmetall zählen z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Kupferrohre, Heizkörper.

(11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Nr. 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(12) Schlämme sind organische oder mineralische Abfälle, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen angeliefert werden, sowie Abfälle, die bei der Reinigung von Abwasserkanälen entstehen. Je nach Beschaffenheit werden die mineralischen Schlämme einer entsprechenden Deponiekategorie zugeordnet.

(13) Baustellenabfälle und Renovierungsrestmüll sind überwiegend nicht mineralische Abfälle aus Renovierungs- und Bautätigkeiten, wie z.B. Holzverschalungen, Styroporplatten, Rollläden, Fußböden und Fußbodenleisten, Deckenverkleidungen, größere Mengen Tapetenreste, Duschkabinen und Acryl-Badewannen.

(14) Reifen
Altreifen sind unzerkleinerte Reifen mit und ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad-, PKW- und LKW Reifen.

(15) Altholz der Kategorie A I bis III ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel, wie z.B. Möbel, Schränke, Tische, Stühle.

(16) Altholz der Kategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzka-

tegorien A I bis III zugeordnet werden kann. Dazu zählen Bauholz und imprägnierte Hölzer, wie z.B. Konstruktionshölzer, Fenster, Außentüren, Zäune und sonstige mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt nach § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems (Container, Wertstoffhöfe, Schadstoffmobil);

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe) oder speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Bei mobilen Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Berechtigten und Verpflichteten haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallgefäße unter Angabe von Zahl, Art und Größe anzufordern. Bei der Anforderung von Unterflurbehältern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstaben a und b ist mit der Anforderung auch der Leerungsrhythmus (wöchentlich oder zweiwöchentlich) festzulegen. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Der Landkreis kann diese Frist auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten verkürzen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen des § 7 Nr. 1 Buchst. a sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transport- und Umschlageinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Reifen und Renovierungsabfälle,
 3. Bauschutt (oder sonstige mineralische Abfälle), Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle.
- (4) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landratsamt

spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) aus Haushaltungen dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG getrennt von anderen Abfällen im Biomüllbehälter bereitzustellen. Bioabfälle dürfen weder in Kunststoffbeuteln noch in biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln in die Biomüllbehälter gegeben werden. Weiterhin dürfen keine biobasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffe in die Biomüllbehälter eingegeben werden.

Baum- und Heckenschnitt sowie Gras und Laub können von privaten Haushalten außerdem in haushaltsüblichen Mengen (Baum- und Heckenschnitt bis 5 m³, Gras und Laub bis 2 m³) zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden.

- (2) Altpapier (Papier, Pappe und Karton), Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffe, Verpackungen aus Glas und sonstige Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 4 dürfen nicht in Restmüll- und Biomüllbehältern bereitgestellt werden. Altpapier ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Altpapierbehältern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bereitzustellen.

In die Altpapierbehälter dürfen keine Restabfälle, Bioabfälle, Verpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder Glas und keine sonstigen Abfälle zur Verwertung – außer Altpapier – eingebracht werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 5 Abs. 6, wenn diese dem Landkreis zur Verwertung überlassen werden.
- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG dem Landkreis auf den Wertstoffhöfen zu übergeben und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

- Kunststoffabfälle, d.h. stoffgleiche Nichtverpackungen, insbesondere Kunststoffhohlkörper, Kunststofffolien, Gebrauchsgegenstände aus Hartkunststoff,
- Glas, insbesondere Gefäßglas, das nicht aus Verpackungen stammt und
- Textilabfälle.

Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Wertstoffhöfe bekannt und welche Abfälle auf welchen Wertstoffhöfen angenommen werden.

- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind Abfälle zur Verwertung vom übrigen Abfall zu trennen, sofern dies für den Abfallerzeuger oder den Abfallbesitzer technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten (Problemabfallsammlung) und Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) aus privaten Haushalten in Kleinmengen zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der speziellen Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht in den Abfall- und Wertstoffbehältern bereitgestellt werden. Sie sind bei den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen oder im Rahmen der Abzufahrt nach Maßgabe von § 14 bereitzustellen. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle aus dem Gerät zu entfernen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Restmüllabfuhr

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitgestellt werden oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen sind.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6): Behälter in der Farbe Grau mit ca. 120 l (Mindestbehältervolumen) / ca. 240 l / ca. 660 l / ca. 1.100 l Füllraum (Restmüllbehälter)
 2. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Behälter in der Farbe Braun mit ca. 60 l (Mindestbehältervolumen) / ca. 120 l / ca. 240 l Füllraum (Biomüllbehälter);
 3. für die in § 9 Abs. 2 genannten Abfälle: Behälter in

der Farbe Grün mit ca. 240 l (Mindestbehältervolumen) / ca. 1.100 l Füllraum (Altpapierbehälter);

4. Unterflurbehälter

- a) mit ca. 5.000 l Füllraum für Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6) in der Farbe Grau,
- b) mit ca. 3.000 l Füllraum für Abfälle nach § 9 Abs. 1 in der Farbe Braun und
- c) mit ca. 5.000 l Füllraum für die Abfälle nach § 9 Abs. 2 in der Farbe Grün.

Maßgeblich ist bei den Abfallbehältern nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Deckelfarbe und bei den Unterflurbehältern nach Satz 1 Nr. 4 die Farbe des Einwurfschachtes.

Alle zugelassenen Abfallbehälter entsprechen den technischen Anforderungen nach DIN EN 840-1 bis 840-6 oder DIN EN 13071-1 bis 13071-3 in der jeweils gültigen Fassung. Maßgebend ist die Fassung der DIN-Norm zum Zeitpunkt der Behälterbeschaffung. Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg (AVL) zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum der AVL. Der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 hat keinen Anspruch auf Behälter bestimmter Bauform. Es besteht kein Anspruch auf einen fabrikneuen Behälter.

- (1a) Unterflurbehälter nach Absatz 1 Nr. 4 sind nur zugelassen, wenn Unterflurstandplätze vorhanden sind, deren Einrichtung mit der AVL GmbH schriftlich abgestimmt ist. Die Kosten der Einrichtung der Unterflurstandplätze tragen die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Bei Nutzung von Unterflurbehältern werden für das Grundstück keine zusätzlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zur Verfügung gestellt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Haushalte oder Betriebe und Einrichtungen, bei denen hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, oder fallen auf dem Grundstück sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 6) an, setzt die Nutzung der Unterflurbehälter die gemeinsame Nutzung und Vorhaltung dieser Behälter in Behältergemeinschaften gemäß Absatz 4 voraus.
- (2) Die Behälter der AVL müssen von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in sauberem Zustand gehalten werden. Essensreste sollen vor Einwurf in den Biomüllbehälter in Zeitungspapier eingeschlagen werden. Der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 haftet für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Die Beschädigung, das Vertauschen oder der Verlust eines Abfallbehälters sind unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder der Umstände des Verlustes anzuzeigen.

Die Restmüll- und Biomüllbehälter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und die Unterflurbehälter nach

Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a und b müssen mit einem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Registrierungschip zur Erfassung der Leerungen versehen sein. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden.

Werden die Restabfall- und Biomüllbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Haushalte nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, z.B. durch Wegzug, müssen diese vom Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 innerhalb von 2 Wochen abgemeldet werden. Geschieht dies nicht, werden die Abfallbehälter automatisch im Auftrag des Landkreises abgezogen. Zu beachten ist dann auch die Regelung zur Abrechnung der Leerungsgebühren nach § 22 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 2.

- (3) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Restmüllbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und ein Biomüllbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 oder ein Unterflurbehälter nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a und b - ggf. zu Mitnutzung - vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt, wenn die Verpflichteten ihre Bioabfälle selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten. Für jedes Grundstück müssen außerdem im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG ausreichend Altpapierbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe c vorhanden sein. Altpapierbehälter werden nicht pro Haushalt zur Verfügung gestellt, sondern müssen von den Bewohnern eines Grundstücks gemeinsam genutzt werden. Der Landkreis kann gegenüber dem Grundstückseigentümer sowie gegenüber den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bestimmen, wie viele Abfallbehälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück oder jeden Haushalt mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens sein dürfen.
- (4) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Nr. 4 Buchstabe a und b zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen.

Der Antrag ist

1. bei Behältergemeinschaften vom Beauftragten der Behältergemeinschaft zu stellen. Er muss die Unterschriften aller an der Behältergemeinschaft beteiligten Haushalte enthalten. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt über den Beauftragten der Behältergemeinschaft. Alle Haushalte der Behältergemeinschaft sind Gebührensschuldner. § 21 Abs. 5 bleibt unberührt.
2. bei Wohnanlagen von dem Eigentümer oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach dem

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG) zu stellen. Die Abrechnung der Leerungsgebühr erfolgt an den Eigentümer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Sie kann auf Antrag des Eigentümers oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Direktabrechnung an die einzelnen Haushalte erfolgen, sofern keine Einheiten der Wohnanlage gewerblich genutzt werden. Die Leerungsgebühren werden in diesem Fall nach der Zahl der Bewohner auf die einzelnen Haushalte verteilt. Erfolgt eine Direktabrechnung, ist dies für alle betroffenen Haushalte verbindlich, Einzelbehälter werden nicht zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis erhebt für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach § 22b Abs. 1. Diese setzt sich aus einer Grundgebühr und Gebühren pro Wohneinheit zusammen.

Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Beendigung der gemeinsamen Vorhaltung und Benutzung von zugelassenen Abfallbehältern ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen; zugleich sind die künftig in den einzelnen Haushalten vorzuhaltenden Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe a und b anzufordern.

- (5) Für Grundstücke, auf denen hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen (§ 5 Abs. 6), sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ausreichend Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Buchstabe a vorzuhalten. Werden Bioabfälle oder Altpapier dem Landkreis überlassen, sind diese getrennt in den nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 Buchstabe b und c zugelassenen Behältern bereitzustellen. Mehrere Betriebe und Einrichtungen, bei denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und deren Betriebe sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag die nach Absatz 1 zugelassenen Behälter gemeinsam vorhalten und benutzen. Der Antrag ist vom Beauftragten der Behältergemeinschaft zu stellen. Er muss die Unterschriften aller an der Behältergemeinschaft beteiligten Benutzer aus anderen Herkunftsbereichen enthalten. Die Abrechnung der Behältergebühren und der Leerungsgebühren erfolgt über den Beauftragten der Behältergemeinschaft. Alle Benutzer der Behältergemeinschaft sind Gebührenschuldner. § 21 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Landkreis kann bestimmen, wie viele Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Buchstabe a mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens sein dürfen.
- (6) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 6) anfallen, können die Abfälle über Behälter nach Absatz 3

entsorgt werden, sofern der Besitzer der Behälter dies gegenüber dem Landkreis schriftlich bestätigt und das Aufkommen an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen bzw. Hausmüll weniger als 120 l pro Monat beträgt.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Die 120 l und 240 l Restmüllbehälter und die 60 l, 120 l und 240 l Biomüllbehälter werden im Wechsel zweiwöchentlich entleert. Zusätzlich werden die Biomüllbehälter im Sommerhalbjahr (Mitte April bis Mitte Oktober) wöchentlich entleert. Die 660 l und 1.100 l Restmüllbehälter werden wöchentlich entleert. Die 240 l Altpapierbehälter werden vierwöchentlich entleert. Die 1.100 l Altpapierbehälter werden zweiwöchentlich entleert. Unterflurbehälter für Rest- und Biomüll nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstaben a und b werden wöchentlich oder zweiwöchentlich und Unterflurbehälter für Altpapier nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c zweiwöchentlich im Vollservice entleert. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am straßenseitigen Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitgestellt sein, dass eine Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behälter dürfen frühestens um 17 Uhr des Vortages vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder vom Straßenrand oder Gehweg zu entfernen. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen einen geeigneten Standort bestimmen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u. ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen keine mechanischen Müllpressen verwendet werden, außer in Einzelfällen, in denen die AVL GmbH eine Ausnahmegenehmigung zur Verpressung durch eine Fachfirma erteilt hat. Die zulässigen Höchstgewichte der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter betragen:

60 l Behälter = 50 kg Höchstgewicht
120 l Behälter = 60 kg Höchstgewicht
240 l Behälter = 110 kg Höchstgewicht
660 l Behälter = 310 kg Höchstgewicht
1.100 l Behälter = 510 kg Höchstgewicht

Unterflurbehälter nach § 12 Abs.1 Satz 1 Nr. 4
= 2.500 kg Höchstgewicht.

Die Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden.

- (3) Auf Antrag kann für Restmüllbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum und Altpapierbehälter mit 1.100 l Füllraum ein Vollservice durchgeführt werden. Im Vollservice werden die Abfallbehälter am Abfuhrtag am vereinbarten Behälterstandort abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug darf nicht länger als 10 m sein. Zudem darf dieser keine Stufen oder Steigungen von mehr als 2 % enthalten und muss so beschaffen sein, dass der Behälter auch bei nasser Witterung nicht einsinkt. Der Standplatz und der Transportweg sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen. Der Landkreis kann in begründeten Einzelfällen geeignete Standplätze bestimmen oder ablehnen.

Restmüllbehälter im Vollservice werden mit wöchentlichem Leerungsrhythmus angeboten. Altpapierbehälter im Vollservice werden mit 14-täglichem Leerungsrhythmus angeboten. Diese Leerungen erfolgen unabhängig vom Füllgrad der Abfallbehälter.

- (3a) Unterflurbehälter werden zu jedem geplanten Abfuhrtermin an den Unterflurstandplätzen nach § 12 Abs. 1a entleert. Die Leerungen erfolgen unabhängig vom Füllgrad der Abfallbehälter.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden (z.B. bei Baustellen), so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch für Behälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum, die weiter als 10 m von der Straße entfernt stehen. Für die Nutzung der Unterflurbehälter nach § 12 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 wird in den Fällen des Satzes 1 im Einzelfall eine Regelung getroffen.
- (5) Eine nicht erfolgte Leerung der Rest- und Biomüllbehälter muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Abfuhrtag reklamiert werden. Eine nicht erfolgte Leerung der Altpapierbehälter muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Abfuhr reklamiert werden.

§ 14

Abrufabfahren

- (1) Rest- und Holzsperrmüll sowie Altmittel und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt von anderen Abfällen auf Abruf eingesammelt.

Jeder Haushalt hat pro Jahr Anspruch auf

- a) einen Abholtermin für die Abfallarten Rest- und Holzsperrmüll und
b) zwei Abholtermine für die Abfallarten Altmittel (ausgenommen Kleinteile) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ausgenommen Kleinteile und Kleingeräte).

Die Anmeldung zur Abholung erfolgt formlos. Sie wird erst durch eine schriftliche Bestätigung der AVL oder des Landkreises gültig. Stornierungen von bereits angemeldeten Abholungen müssen bis spätestens 12 Uhr des Vortags des Abfuhrtermins erfolgen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses können keine Abholungen mehr angemeldet werden.

Die Abholung erfolgt ausschließlich an den Grundstücken, die der Abfallgebührenveranlagung zu Grunde liegen oder von einem vom Landkreis festgelegten Stellplatz. Gewerbliche Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 5 sowie gewerbliche Objekte auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 12 Abs. 6 sind als Abholort ausgeschlossen; Ausnahmen können vom Landkreis bestimmt werden.

Ergänzend dazu steht jedem Haushalt jährlich eine Wertstoffhofkarte zur Verfügung, mit der Restsperrmüll in bis zu 10 Kleinanlieferungen von jeweils 1 m³ oder zweimal bis zu 5 m³ pro Jahr auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden kann. Die Anlieferung von Holzsperrmüll, Altmittel, Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Wertstoffhöfen ist in haushaltsüblichen Mengen für die Haushalte unbegrenzt, ohne Wertstoffhofkarte möglich.

Nicht eingelöste Wertstoffhofkarten verlieren am 31.03. des Folgejahres ihre Gültigkeit.

- (2) Die Abfälle nach Absatz 1 müssen handlich und ggf. gebündelt sowie nach Abfallarten getrennt bereitgestellt werden. Pro Anmeldung darf eine Menge von 5 m³ nicht überschritten werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2 m und breiter als 1,5 m sein. Sofern sie nicht mit der öffentlichen Abfallabfuhr abgefahren werden können, können sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen gegen Gebühr abgedient werden.
- (3) Die Abfälle müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr – frühestens am Vortag ab 17.00 Uhr – am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Mitnahme muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend. Sollten die Abfälle am Abfuhrtag nicht abgeholt worden sein, so ist vom Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zur Gefahrenabwehr die Abfuhr schnellstmöglich zu reklamieren.

§ 15

Sonderleistung

- (1) Neben den in § 14 Abs. 1 genannten Abrufabfuhr wird den Haushalten zusätzlich die Sonderleistung Expressservice gegen Gebühr angeboten.
- (2) Beauftragte oder Bevollmächtigte von Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 2 können die Sonderleistung Expressservice beantragen.
- (3) Beim Expressservice erfolgt die Abholung nach individueller Terminabstimmung, frühestens zwei Arbeitstage nach Eingang der Gebühr nach § 22b Abs. 2 an den Grundstücken, die der Abfallgebührenveranlagung zugrunde liegen. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Landkreis erhebt für die Sonderleistung Expressservice eine Gebühr nach § 22b Abs. 2.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 und 14 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (3) Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Biomüllbehälter) oder Nr. 3 (Altpapierbehälter), die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden nicht bei einer Regelabfuhr nach § 13 Abs. 1 geleert.

Falsch befüllte Behälter werden gekennzeichnet und im Wiederholungsfall im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert.

- (4) Nicht zu den Abrufabfuhr gehörende Abfallfraktionen wie z. B. Restmüll, Schadstoffe, Kartonagen, Renovierungsabfälle, Reifen, Autoteile werden nicht mitgenommen.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem für jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Erzeuger oder Besitzer oder

für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Einzugsbereiche und Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle regeln die Betriebsordnungen der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen. Die von den Städten und Gemeinden betriebenen Häckselplätze gelten als Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und verpflichtet, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Rest- und Holzsperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen oder zum Schadstoffmobil zu bringen. Der Landkreis informiert die

Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (5) Abfälle, die gebundene Asbestfasern und Mineralfasern enthalten, dürfen nur in staubdichter Verpackung angeliefert und auf der Deponie zur Ablagerung abgeladen werden. Darüber hinaus wird die Anlieferung dieser Abfälle im Einzelfall durch besondere Anordnung geregelt.
- (6) Bei Bedarf können zu bestimmten Abfallarten spezielle Anlieferungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere um Gefährdungen oder Belästigungen von Personal und Anlieferer zu verhindern.
- (7) Vor dem Verlassen der Deponien sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen müssen benutzt werden.
- (8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

§ 19a

Verbot des Zutritts zu Entsorgungsanlagen

- (1) Wer als Anlieferer schwerwiegend oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Verstoß i.S.v. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Anlieferer
 1. Abfälle auf einer Entsorgungsanlage nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung zur Ablagerung bringt, soweit dies nach der Deponieverordnung oder anderen Rechtsverordnungen nicht zulässig ist;

2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort macht;
 3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördert und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt oder entsorgen lässt, ohne dazu befugt zu sein;
 4. die Ladung des Anlieferungsfahrzeugs nicht in der Weise sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können.
 5. gegen die jeweiligen Betriebsordnungen verstößt.
- (3) Als Anlieferer gelten sowohl Selbstanlieferer als auch deren Beauftragte.

IIIa. Härtefälle

§ 19b

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 und § 22a sind
 1. die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten und

Verpflichteten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen;

2. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (1a) Gebührenschuldner der behälterbezogenen Jahresgebühr für Unterflurbehälter nach § 22a Abs. 3 sind der Grundstückseigentümer und bei Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldner für die Abrechnungsgebühren, die für den Verwaltungsaufwand der Direktabrechnung nach § 22b Abs. 1 entstehen, ist der Grundstückseigentümer bzw. die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Gebührenschuldner in privaten Haushalten sind die Melderegister der Städte und Gemeinden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Personen unter Verstoß gegen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz das Grundstück nutzen, werden die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks durch den Landkreis Ludwigsburg ermittelt. Ist eine zumutbare Ermittlung nicht möglich, sind die Daten des Melderegisters für die Ermittlung der Gebührenschuldner in privaten Haushalten maßgeblich.
- (4) Gebührenschuldner für die Gebühren bei der Selbstanlieferung nach § 23 sind der Anlieferer und dessen Auftraggeber.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (6) Gebührenschuldner beim Expressservice nach § 15 Abs. 2 ist derjenige, der den Expressservice beantragt; bei einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 ist dies der Beauftragte der Behältergemeinschaft; bei einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 der Eigentümer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- (7) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis in Abfallbehältern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt, werden als personenbezogene Jahresgebühr nach Absatz 2 und als Leerungsgebühren nach Absatz 4 erhoben. Die personenbezogene Jahresgebühr beinhaltet auch die Entsorgung der schadstoffbelasteten Abfälle entsprechend § 10 Abs. 1, die Entsorgung des Altpapiers über die Altpapierbehälter, die Sammlung von Sperrmüll auf Abruf und die Anlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen entsprechend § 14 Abs. 1, die Anlieferung von Grünabfällen entsprechend § 9 Abs. 1 S. 3 zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen sowie die Nutzung der Wertstoffhöfe.

- (2) Die personenbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 3) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als eigenständiger Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Die Jahresgebühr beträgt für Haushalte mit:

1 Person	66,15 €
2 Personen	86,61 €
3 Personen	110,39 €
4 Personen	132,91 €
5 Personen oder mehr	152,78 €

- (3) Für dauernd bewohnbare, aber nicht bewohnte Grundstücke, für die Behälter zur Verfügung gestellt werden, werden die Behältergebühr nach Absatz 6 nach Zahl, Größe und Art der zur Verfügung gestellten Behälter sowie Leerungsgebühren nach Absatz 4 erhoben.

- (4) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen und der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie beträgt je Abfuhr bei:

120 l Restmüllbehältern	6,25 €
240 l Restmüllbehältern	10,93 €
660 l Restmüllbehältern	27,99 €
660 l Restmüllbehältern mit verpressten Abfällen nach § 13 Abs. 2	34,55 €
1.100 l Restmüllbehältern	38,21 €
1.100 l Restmüllbehältern mit verpressten Abfällen nach § 13 Abs. 2	47,73 €
60 l Biomüllbehältern	1,50 €
120 l Biomüllbehältern	2,10 €
240 l Biomüllbehältern	3,00 €

Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zu-

grunde gelegt. Sind im Vorjahr keine Leerungen angefallen, wird als Vorauszahlung eine Leerung berechnet.

Bei Erstanmeldung eines Behälters oder eines Gebührenschuldners liegt folgende jährliche Vorauszahlungsberechnung zugrunde:

120 l und 240 l Restmüllbehälter: 12 Leerungen
660 l und 1.100 l Restmüllbehälter wöchentlicher Leerungsrhythmus: 52 Leerungen

Biomüllbehälter: 10 Leerungen

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 2).

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 6 werden als Behältergebühr nach Absatz 6 und Leerungsgebühren nach Absatz 7 erhoben.

Die Behältergebühr für die Restmüllbehälter beinhaltet auch die Entsorgung des Altpapiers über die Altpapierbehälter.

- (6) Die Behältergebühr wird nach Zahl, Größe und Art der zur Verfügung gestellten Behälter bemessen. Sie beträgt jährlich für:

120 l Restmüllbehälter	56,17 €
240 l Restmüllbehälter	73,57 €
660 l Restmüllbehälter	163,80 €
1.100 l Restmüllbehälter	248,21 €

60 l Biomüllbehälter	15,52 €
120 l Biomüllbehälter	24,77 €
240 l Biomüllbehälter	47,53 €

- (7) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen bemessen. Sie beträgt je Leerung bei:

120 l Restmüllbehältern	6,25 €
240 l Restmüllbehältern	10,93 €
660 l Restmüllbehältern	27,99 €
660 l Restmüllbehältern mit verpressten Abfällen nach § 13 Abs. 2	34,55 €
1.100 l Restmüllbehälter	38,21 €
1.100 l Restmüllbehälter mit verpressten Abfällen nach § 13 Abs. 2	47,73 €
60 l Biomüllbehältern	1,50 €
120 l Biomüllbehältern	2,10 €
240 l Biomüllbehältern	3,00 €

Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Sind im Vorjahr keine Leerungen angefallen, wird als Vorauszahlung eine Leerung berechnet.

Bei Erstanmeldung eines Behälters oder eines Gebührenschuldners liegt folgende jährliche Vorauszahlungsberechnung zugrunde:

120 l und 240 l Restmüllbehälter: 12 Leerungen
660 l und 1.100 l Restmüllbehälter: 52 Leerungen
Biomüllbehälter: 10 Leerungen

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 3).

- (8) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Gebühren nach Absatz 2 keine zusätzlichen Gebühren nach Absatz 6 für den Erzeuger von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 5 Abs. 6 erhoben, wenn keine gesonderten Rest- oder Biomüllbehälter bereitstehen.

- (9) Für Leerungen fehlbefüllter Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 im Rahmen einer Sonderabfuhr nach § 16 Abs. 3 werden folgende Sonderleerungsgebühren je Abfuhr erhoben:

60 l Behälter	59,56 €
120 l Behälter	65,32 €
240 l Behälter	73,84 €
1.100 l Behälter	103,18 €

§ 22a

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis in Unterflurbehältern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die der Landkreis in Unterflurbehältern einsammelt, werden als personenbezogene Jahresgebühren für Haushalte und gewerbliche Nutzer nach Absatz 2, als behälterbezogene Jahresgebühren nach Absatz 3 und als Leerungsgebühren nach Absatz 4 erhoben.

Die personenbezogene Jahresgebühr für Haushalte bei Nutzung von Unterflurbehältern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a (Hausmüll) beinhaltet auch die Entsorgung der schadstoffbelasteten Abfälle entsprechend § 10 Abs. 1, die Entsorgung des Altpapiers über Unterflurbehälter nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die Sammlung von Sperrmüll auf Abruf und die Anlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen entsprechend § 14 Abs. 1, die Anlieferung von Grünabfällen entsprechend § 9 Abs. 1 S. 3 zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen sowie die Nutzung der Wertstoffhöfe.

Die personenbezogene Jahresgebühr für gewerbliche Nutzer bei Nutzung von Unterflurbehältern nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a (hausmüllähnliche Siedlungsabfälle) beinhaltet auch die Entsorgung des Altpapiers über Unterflurbehälter nach § 12 Abs. 1

Satz 1 Nr. 4.

- (2) Die personenbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 3) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Jahresgebühr beträgt für

Haushalte, die Unterflurbehälter nutzen, mit	
1 Person	51,80 €
2 Personen	67,81 €
3 Personen	86,41 €
4 Personen	104,06 €
5 Personen oder mehr	119,60 €

- (3) Die personengezogene Jahresgebühr für gewerbliche Nutzer der Unterflurbehälter wird nach Anzahl der Mitarbeitenden erhoben.

Sie beträgt jährlich pro Mitarbeitendem 18,30 €

Mitarbeitende sind alle allein einem Betrieb oder einer Einrichtung Tätigen, insbesondere Unternehmer, Arbeitnehmer, Auszubildende und mitarbeitende Familienangehörige. Mitarbeitende, die weniger als 50% der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt. ergibt die Ermittlung der Zahl der Mitarbeitenden Teilwerte, werden diese nach kaufmännischen Rundungsregeln auf die eine volle Zahl der Mitarbeitenden auf- bzw. abgerundet. Maßgebend ist die erste Nachkommastelle.

- (4) Die behälterbezogene Jahresgebühr wird für die Kosten der Behälter (Abschreibung und Instandhaltung) nach der Zahl der zur Verfügung gestellten Unterflurbehälter bemessen. Sie beträgt jährlich für:

5.000 l Unterflurbehälter Restmüll	735,03 €
3.000 l Unterflurbehälter Biomüll	590,65 €

- (5) Die Leerungsgebühr wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen der zur Verfügung gestellten Unterflurbehälter bemessen. Sie beträgt je Leerung bei:

5.000 l Unterflurbehältern Restmüll	153,60 €
3.000 l Unterflurbehälter Biomüll	35,73 €

Für die Leerungen der Unterflurbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Sind im Vorjahr keine Leerungen angefallen, wird als Vorauszahlung eine Leerung berechnet.

Bei Erstanmeldung eines Behälters oder eines Gebührenschuldners liegt folgende jährliche Vorauszahlungsberechnung zugrunde:

5.000 l Unterflurbehälter Restmüll	wöchentlich 52 Leerungen
5.000 l Unterflurbehälter Restmüll	zweiwöchentlich 26 Leerungen
3.000 l Unterflurbehälter Biomüll	wöchentlich 52 Leerungen
3.000 l Unterflurbehälter Biomüll	zweiwöchentlich 26 Leerungen.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 25 Abs. 2).

§ 22b

Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung und Gebühr für Expressservice

- (1) Die Abrechnungsgebühren, die für den Verwaltungsaufwand bei der Direktabrechnung entstehen, setzen sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr	47,36 €
Gebühr pro Wohneinheit	2,84 €

- (2) Für die Sonderleistung „Expressservice“ wird eine Gebühr je Abfuhr erhoben.

Gebühr für den Expressservice	159,25 €
-------------------------------	----------

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Benutzungsgebühren für die vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen werden bei Selbstanlieferungen pauschal erhoben. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen von über 200 kg (Mindestlast der Waagen) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Bei Selbstanlieferungen bis zu geschätzt 200 kg oder wenn ein Wiegen nicht möglich ist, werden die Gebühren nach dem unverdichteten Volumen der angelieferten Abfälle je 0,25 m³ bemessen. Bei Kleinmengen von Reifen werden die Gebühren nach der Stückzahl erhoben.

Sie betragen:

1. Kleinanlieferungen von Restsperrmüll auf den Wertstoffhöfen

bei Kleinanlieferungen pro 0,25 m ³ oder bei Verwiegemöglichkeit je Tonne	10,21 € 233,44 €
---	-------------------------

Jährlich sind zwei Anlieferungen von Restsperrmüll aus Privathaushalten bis max. 5 m³ mit einer gültigen Wertstoffhofkarte gebührenfrei möglich. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gesamtmenge von 10 m³ in bis zu zehn Teilanlieferungen entsprechend den Vorgaben auf der Wertstoffhofkarte aufzuteilen.

2. Gewerbliche Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Abfälle aus Haushaltungen, Abfallgemische sowie Baustellenabfälle, Renovierungsrestmüll, Restmüll

bei Kleinanlieferungen pro 0,25 m ³	13,49 €
---	---------

oder bei Verwiegemöglichkeit
je Tonne 308,30 €

3. Reifen je Stück
PKW mit Felge 5,56 €
PKW ohne Felge 3,04 €
LKW 19,12 €

oder bei Verwiegemöglichkeit bei Großmengen
je Tonne 289,62 €

4. Anlieferungen von Altholz der Kategorie A IV aus
Privathaushalten
je Tonne 110,03 €

5. Kleinanlieferungen von Altholz der Kategorie A
IV aus Privathaushalten

bei Kleinanlieferungen
pro 0,25 m³ 5,78 €

6. Anlieferungen von Altholz aus Renovierung der
Kategorie A I – III aus Privathaushalten
je Tonne 73,85 €

7. Kleinanlieferungen von Altholz aus Renovie-
rung der Kategorie A I – III aus Privathaushal-
ten

bei Kleinanlieferungen
pro 0,25 m³ 3,88 €

8. Für Einzelstücke (z.B. Stuhl, Sack, Tapeten-
reste, Waschbecken) kann eine Minipauschale
von 5,00 € festgelegt werden.

- (2) Bei vermischten Anlieferungen wird der Gebüh-
renberechnung stets die Abfallart mit der höchsten
Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Für Abfälle, die nur unter erhöhtem Aufwand ent-
sorgt werden können, wird der tatsächliche Auf-
wand in Rechnung gestellt. Der Anspruch für den
zusätzlichen Aufwand entsteht mit dem Abschluss
der Entsorgungsmaßnahme.
- (4) Für die Durchführung der Entsorgungsmaßnahme
kann der Landkreis eine Vorauszahlung in Höhe der
voraussichtlich entstehenden Kosten erheben.
- (5) Die Pflicht zur Vorauszahlung entsteht spätestens
bei Anlieferung des zu entsorgenden Stoffes. Die
Fälligkeit richtet sich nach § 24 Abs. 6.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnis- ses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt
1. mit der Zurverfügungstellung eines nach § 8

Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 12
Abs. 1,

2. mit der Entgegennahme der Wertstoffhofkarte, die
den Benutzer zur Benutzung der Wertstoffhöfe be-
rechtigt oder

3. im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 12
Abs. 4 oder § 12 Abs. 5 nach Eingang des Mitbe-
nutzungsantrages, jedoch nicht bevor der mitge-
nutzte Behälter nach Nr. 1 zur Verfügung gestellt
wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche
Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Bei
bestehenden Behältergemeinschaften ist ein Mitbenut-
zungsantrag für den Beginn des Benutzungsverhält-
nisses nicht erforderlich.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des
Monats,

1. in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach
§ 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 12 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 und 2 an den Landkreis zurückgege-
ben und diese schriftlich beim Landkreis abgemel-
det hat (Eingang der Abmeldung beim Landkreis)
oder

2. mit dem Ende des Monats, in dem der Landkreis
nach entsprechender Ankündigung alle Behälter
nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückgeholt
hat.

Im Fall einer Behältergemeinschaft gem. § 12
Abs. 4 und 5 endet das Benutzungsverhältnis mit der
Abmeldung der Behältergemeinschaft durch den Be-
auftragten der Behältergemeinschaft.

- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid fest-
gesetzt. Bei der personenbezogenen Jahresgebühr
nach § 22 Abs. 2 und § 22a Abs. 2, den Behälterge-
bühren nach § 22 Abs. 6 und den behälterbezogenen
Jahresgebühren nach § 22a Abs. 3 entsteht die Gebüh-
renschuld jeweils am 01. Januar.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jah-
res, so entsteht die Gebührenschuld mit dem
1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhält-
nisses folgenden Monats, sofern der Beginn des Be-
nutzungsverhältnisses nicht auf den ersten Tag des
Kalendermonats fällt. Fällt der Beginn des Benut-
zungsverhältnisses auf den ersten Tag des Monats,
entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
Für jeden vollen Monat, in dem das Benutzungsver-
hältnis besteht, wird ein Zwölftel der Jahresgebühr er-
hoben.

- (4) Die Leerungsgebühren werden durch Gebührenbe-
scheid festgesetzt. Die Leerungsgebühr nach § 22 Abs.
4, Abs. 7 entsteht mit Leerung der zur Abfuhr bereit-
gestellten Abfallbehälter. Die Leerungsgebühr nach
§ 22a Abs. 4 entsteht mit der Anforderung der Leerung.
Im Fall der Direktabrechnung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2
werden die Leerungen beim Auszug bis zum Ende des
Monats der Abmeldung abgerechnet.

Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit den Jahresgebühren erhoben. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, werden die Vorauszahlungen für die Leerungsgebühren ab dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Monats erhoben, soweit dieser nicht auf den ersten Tag des Monats fällt. Fällt der Beginn des Benutzungsverhältnisses auf den ersten Tag des Monats, entsteht die Vorauszahlungspflicht mit diesem Zeitpunkt. Für jeden vollen Monat, in dem die Vorauszahlungspflicht besteht, wird ein Zwölftel der Vorauszahlungen erhoben.

- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (6) In den Fällen der Absätze 3, 4 und 7 wird die Gebühr mit dem Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Bei Selbstanlieferern, die Abfälle regelmäßig zu den Abfallentsorgungsanlagen verbringen, werden die Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenschild durch Gebührenbescheid zur Zahlung fällig.

Der Landkreis kann Vorauszahlungen von Selbstanlieferern verlangen, die sich, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, nach den Zahlungen des vorausgegangenen Kalenderjahres bemessen.

- (7) Bei der Abrechnungsgebühr (§ 22b Abs. 1) entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine höhere Jahresgebühr rechtfertigen, so entsteht die höhere Gebührenschild mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Kalendermonats. Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine niedrigere Jahresgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr entsprechend ermäßigt. Bei der Berechnung bleibt der Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, außer Betracht. § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind vom Überlassungspflichtigen dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht fristgerechter Mitteilung werden Änderungen zugunsten des Überlassungspflichtigen erst ab Zugang der Mitteilung berücksichtigt.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis nach § 24 Abs. 2 endet. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Benutzungsverhältnis am ersten Tag des Kalendermonats endet. Hier endet die Gebührenschild bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats.

Bei Leerungsgebühren für Rest- und Biomüllbehälter endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt bzw. von einem Nachfolger übernommen wird. Die Behälter müssen schriftlich abgemeldet werden.

Leerungsgebühren, die im Rahmen der Behälterrückholung entstehen, sind auch nach Ende der Gebührenpflicht dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zu berechnen.

- (3) Die Gebührenpflicht für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt bzw. von einem Nachfolger übernommen wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht.

Leerungsgebühren, die im Rahmen der Behälterrückholung entstehen, sind auch nach Ende der Gebührenpflicht dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zu berechnen.

- (4) Zu viel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder nach § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 2. als Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anlieferer oder als Auftraggeber des Anlieferers entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7 oder nach § 8 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 den dort genannten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9 oder 11 getrennt bereitzustellende

oder getrennt zu Sammelbehältern oder speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;

5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt;
6. als Berechtigter oder Verpflichteter Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 nicht in der vorgeschriebenen oder ausreichenden Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt;
8. als Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4 auch in Verbindung mit § 14 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. als Berechtigter oder Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4, 5 oder 6 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert oder nach § 19a die Entsorgungsanlagen nicht in vorgeschriebener Weise nutzt;
10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 den Registrierchip vom Abfallbehälter entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

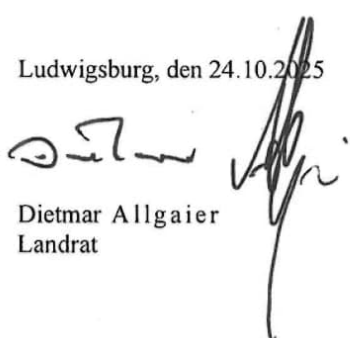
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 18.10.2024 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 24.10.2025


Dietmar Allgaier
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.